

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Buttenwiesen (BGS/WAS)**

vom 25.11.2014

zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2018

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buttenwiesen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, im Sinne von Art. 5 Abs. 2a KAG. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen

- Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 1,00 €
 - b) pro m² Geschossfläche 3,10 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

a) bis zum 31.12.2020

bis 2,5 m ³ /h	jährlich	40,00 €
bis 6,0 m ³ /h	jährlich	96,00 €
bis 10,0 m ³ /h	jährlich	160,00 €
bis 40,0 m ³ /h	jährlich	640,00 €
bis 60,0 m ³ /h	jährlich	960,00 €
über 60,0 m ³ /h	jährlich	1.440,00 €

b) ab dem 01.01.2021

bis 2,5 m ³ /h	jährlich	72,00 €
bis 6,0 m ³ /h	jährlich	180,00 €
bis 10,0 m ³ /h	jährlich	288,00 €
bis 40,0 m ³ /h	jährlich	1.134,00 €
bis 60,0 m ³ /h	jährlich	1.800,00 €
über 60,0 m ³ /h	jährlich	2.700,00 €

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃)

a) bis zum 31.12.2020

bis 4,0 m ³ /h	jährlich	40,00 €
bis 10,0 m ³ /h	jährlich	96,00 €
bis 16,0 m ³ /h	jährlich	160,00 €
bis 63,0 m ³ /h	jährlich	640,00 €
bis 100,0 m ³ /h	jährlich	960,00 €
über 100,0 m ³ /h	jährlich	1.440,00 €

b) ab dem 01.01.2021

bis 4,0 m ³ /h	jährlich	72,00 €
bis 10,0 m ³ /h	jährlich	180,00 €
bis 16,0 m ³ /h	jährlich	288,00 €
bis 63,0 m ³ /h	jährlich	1.134,00 €
bis 100,0 m ³ /h	jährlich	1.800,00 €
über 100,0 m ³ /h	jährlich	2.700,00 €

§ 10
Verbrauchsgebühr

§ 10
Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt

vom 01.01.2019 bis 31.12.2020:

1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers

ab 01.01.2021:

2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) 1. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

2. Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, werden folgende Pauschalgebühren verrechnet:

- Bei Gebäuden bis zu 1 Vollgeschoss 35,- € pro Jahr.
- Bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen 40,- € pro Jahr.
- Bei Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen oder mehr als 4 Wohnungen 55,- € pro Jahr.
- Ab 6 Wohnungen in einem Gebäude 12,- € pro Wohnung und Jahr.

3. Die Herstellung des Bauwasseranschlusses wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.

§ 11 **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 **Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind in der laufenden Abrechnungsperiode drei Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen und die Fälligkeit werden von der Gemeinde festgesetzt.

§ 14 **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.2011 außer Kraft.

Buttenwiesen, den 25.11.2014

(S)

Beutmüller
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 01.12.2014 in der Gemeindeverwaltung in Buttenwiesen zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus und den Gemeindetafeln in den Gemeindeteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.11.2014 angebracht und am 18.12.2014 wieder entfernt.

Buttenwiesen, den 19.12.2014

(S)

Beutmüller
1. Bürgermeister